



## Bundesministerium für Digitales und Verkehr

### Änderung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

Vom 27. Dezember 2022

Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) wird geändert.

Kapitel 9 wird wie folgt gefasst:

#### „9 Geltungsdauer und Übergangsbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald die in Absatz 4 der Präambel genannte überarbeitete Förderrichtlinie in Kraft tritt.

Sind Zuwendungsempfängern Ausgaben für nach Kapitel 3.3 bewilligte Beratungsleistungen nachweislich entstanden, die aufgrund der Beendigung des Förderauftrags am 17. Oktober 2022 nicht zu einem Antrag auf Förderung nach den Kapiteln 3.1 und 3.2 führen konnten, gilt:

Zusätzlich können die Ausgaben für Beratungsleistungen förderfähig sein, die an bereits bewilligte Beratungsleistungen anknüpfen und zu einem Antrag auf Förderung nach dem Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell nach der überarbeiteten Förderrichtlinie führen. Dabei können die maximalen Fördersummen nach Kapitel 6.11 im Einzelfall überschritten werden.“

Berlin, den 27. Dezember 2022

Bundesministerium  
für Digitales und Verkehr

Im Auftrag  
G. Husch

---